

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen</p>	<p>Richtlinie des Landkreises Nordsachsen für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung</p>
	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsgrundlagen und Zweck 2. Gegenstand der Förderung 3. Zuwendungsempfänger 4. Zuwendungsvoraussetzungen 5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung <ol style="list-style-type: none"> 5.1. Personalausgaben 5.2. Sach- und Verwaltungsausgaben 6. Verfahren <ol style="list-style-type: none"> 6.1. Antragsverfahren 6.2. Bewilligungsverfahren 6.3. Auszahlungsverfahren 6.4. Verwendungsnachweis 7. Sonstige Bedingungen 8. Inkrafttreten

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>1. Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung</p>	<p>1. Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung</p>
<p>(1) Mit dieser Richtlinie wird die qualitative Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen für junge Menschen, gemäß der Gesamtverantwortung § 79 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 SGB VIII im Landkreis Nordsachsen angestrebt. Förderfähig sind Maßnahmen zur Sicherung und Unterstützung flächendeckender, bedarfsgerechter und qualitativer Angebote. Ziel des Landkreises Nordsachsen ist es, damit ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und der Familienbildung mit sozialpädagogischen Fachkräften zu fördern.</p>	<p>(1) Mit dieser Richtlinie wird die qualitative Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen für junge Menschen gemäß der Gesamtverantwortung § 79 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 4 Abs. 3 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Landkreis Nordsachsen angestrebt. Förderfähig sind Maßnahmen zur Sicherung und Unterstützung flächendeckender, bedarfsgerechter und qualitativer Angebote. Bei der Durchführung der Projekte ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der §§ 8a, 72 und 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend umgesetzt werden. Ziel des Landkreises Nordsachsen ist es, ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und der Familienbildung mit sozialpädagogischen Fachkräften gemäß den Leistungsbereichen §§ 11, 12, 13, 13a, 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu fördern.</p>
<p>(2) Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) werden Projekte, die mit sozialpädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung gemäß den Leistungsbereichen §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII im Landkreis Nordsachsen angeboten werden, gefördert.</p>	<p>(2) Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie in Verbindung mit den Vorgaben der aktuell zur Verfügung stehenden Richtlinien im Freistaat Sachsen, insbesondere der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) vom 12. März 2020 sowie der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 14. Mai 2024 in der jeweils geltenden Fassung werden Projekte, die mit sozialpädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung im Landkreis Nordsachsen angeboten werden, gefördert.</p>
<p>(3) Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung — SäHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt.</p>	<p>(3) Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	Fassung, gewährt.
	(4) Die vom Zuwendungsgeber ausgereichten Fördermittel sind nach dem ausgewiesenen Zweck zu verwenden und nachzuweisen. Die einzuhaltenden Vorgaben richten sich nach den fachbezogenen Förderrichtlinien sowie Empfehlungen/Orientierungshilfen des Freistaates Sachsen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.
<p>(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen, auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Familienbildung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Nordsachsen und den im Rahmen der FRL Jugendpauschale und FRL Schulsozialarbeit vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Fördermitteln. Insoweit gilt die vorliegende Förderrichtlinie vorbehaltlich der beschlossenen bzw. genehmigten Haushalte des Freistaates Sachsen und des Landkreises Nordsachsen.</p>	<p>(5) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Nordsachsen. Insoweit gilt die vorliegende Förderrichtlinie vorbehaltlich des beschlossenen bzw. genehmigten Haushalts des Landkreises Nordsachsen.</p>
<p>(5) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird für die Folgejahre weder dem Grund noch der Höhe nach, ein Rechtsanspruch auf Zuwendung begründet. Zuwendungen sind antrags- und nachweispflichtig.</p>	<p><i>Neu unter 6.2.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>2. Gegenstand der Förderung</p>	<p>2. Gegenstand der Förderung</p>
<p>(1) — Zuwendungen werden für Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit Angeboten und Leistungen entsprechend dem Zweck der Förderrichtlinie gewährt, wenn sie in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordsachsen als bedarfsgerecht ausgewiesen sind.</p>	<p>(1) Zuwendungen können für Angebote und Leistungen entsprechend folgender Punkte gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jugendarbeit (§ 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) b) Förderung der Jugendverbandsarbeit (§ 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) c) Jugendsozialarbeit (§ 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) d) Schulsozialarbeit (§ 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch) e) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) f) Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)
<p>(2) — Projekte, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, beruflichen, parteipolitischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden Projekte, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht richten oder verstoßen.</p>	<p>(2) Keine Förderung erfolgt für Projekte, die Zuwendungen auf Grundlage anderer Richtlinien erhalten sowie Veranstaltungen, Maßnahmen, Angebote und Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogenen, gewerkschaftlichen, touristischen, vereinsbezogen und/oder kommerziellen Zwecken dienen, b) religiösen und/oder parteipolitischen Charakter tragen, c) mehrgenerativen Charakter aufweisen (insbesondere Mehrgenerationenhäuser) d) keine klare inhaltliche Abgrenzung zum fachbezogenen oder fachübergreifenden Unterricht aufweisen bzw. die der Vor- und Nacharbeitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes sowie unterrichtsbezogenen Projekten dienen, e) die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht richten oder verstoßen.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>3. Zuwendungen</p>	<p>3. Zuwendungsempfänger</p>
	<p>Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind: a) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, b) im besonderen Einzelfall kreisangehörige Städte und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen (unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips).</p>
<p>3.1. Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p>
<p>(1) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bedarf durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordsachsen bestätigt ist, b. der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernde Maßnahme bietet sowie die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, c. der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann. d. die Gesamtfinanzierung gesichert ist, e. der Träger sich durch Eigenmittel/Eigenleistung (§ 74, Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) an der Finanzierung beteiligt, die in einem angemessenen Verhältnis zur eigenen Finanzkraft und zur beantragten Förderung stehen. Bindend ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan, f. die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten ist und der Antragsteller die ordnungsgemäße Abrechnung der zu fördernde Maßnahme gewährleistet, g. bei der Durchführung des Projektes dafür Sorge getragen wird, dass die Vorgaben der §§ 8a und 72 SGB VIII entsprechend umgesetzt werden, h. die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Sächsischen Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, umgesetzt werden. 	<p>(1) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bedarf durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordsachsen bestätigt ist, b) der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernde Maßnahme bietet sowie die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, c) der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann, d) die Gesamtfinanzierung gesichert ist, e) der Träger eine angemessene Eigenleistung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbringt, f) die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten ist und der Antragsteller die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung sowie Abrechnung der zu fördernde Maßnahme gewährleistet, <p><i>Neu unter 1. (1)</i></p> <p>g) die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Sächsischen Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, umgesetzt werden.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
(2) Durch den Antragssteller ist zu bestätigen, dass keine Fördermittel Dritter in Anspruch genommen werden können.	(2) Gefördert werden Angebote und Leistungen entsprechend dem Zweck der Förderrichtlinie, soweit nicht bereits nach einer anderen Richtlinie eine Förderung erfolgt. Eine Negativerklärung für alle entsprechenden Projekte ist gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.
	(3) Soweit der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, sollen sich diese angemessen an der Finanzierung beteiligen. Eine angemessene Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Ausgaben der Maßnahme wird erwartet.
(3) Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem Landkreis Nordsachsen für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag der Bewilligung, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte über die beanspruchten Mittel zu gewähren. Soweit sich nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt, muss diese beachtet und eingehalten werden.	Neu unter 6.4. (2)
3.2. Zuwendungsempfänger	Neu unter 3.
<u>Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:</u> a. <u>Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII)</u> b. <u>Kommunen des Landkreises Nordsachsen (unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips).</u>	
3.3. <u>Zweck</u>	Neu unter 1. (4)
Die vom Zuwendungsgeber ausgereichten Fördermittel sind nach dem ausgewiesenen Zweck zu verwenden und nachzuweisen. Die einzuhaltenden Vorgaben richten sich nach den fachbezogenen Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen. Im Übrigen gelten die	

Bisherige Fassung	Neufassung
Bestimmungen dieser Richtlinien.	
3.4. Voraussetzung für die Bezuschussung von sozialpädagogischen Fachkräften	<i>Neu unter 5./5.1.</i>
<p>(1) Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie müssen über eine der nachfolgenden Qualifikation verfügen und diese mit der Antragsstellung nachweisen:</p> <p>a. Sozialpädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulabschluss¹ b. Sozialpädagogischer Fachschulabschluss als Staatlich anerkannte Fachkraft für Soziale Arbeit oder Staatlich anerkannter Erzieher (in Bezug zu Nr. 3.4.3.).</p>	
<p>(2) Im begründeten Einzelfall richtet sich die Qualifikation nach den für den jeweiligen Verwendungszweck geltenden Vorgaben und Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen.</p>	
<p>(3) Bei Projekten in Kinder- und Jugendfreizeitstätten/der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) ist ein sozialpädagogischer Fachschulabschluss als Staatlich anerkannter Erzieher² förderfähig, wenn der Projektträger eine fachliche Begleitung durch eine Fachkraft mit einem sozialpädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss bei der Umsetzung des Konzeptes sicherstellt.</p>	
<p>(4) Bei mehreren Fachkraftstellen in einem Projekt der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist mindestens eine Stelle mit sozialpädagogischem Fachhochschul- oder Hochschulabschluss zu besetzen.</p>	

¹-Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter; Master- oder Bachelor of Arts-Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik; Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation; Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge;
²-Der Abschluss „Fachkraft für Soziale Arbeit“ ist dem gleichgestellt.

Bisherige Fassung	Neufassung
(5) Personelle Veränderungen in der Person des Stelleninhabers bzw. Neubesetzungen im bewilligten Projekt sind vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.	
3.5. Voraussetzung für die Förderung der Sachausgaben	<i>Neu unter 5.2.</i>
(1) Der Landkreis Nordsachsen stellt den Projektträgern für die Erfüllung des jeweiligen Leistungsangebotes Sachausgaben für die Absicherung der Rahmenbedingungen des Projektes zur Verfügung, wobei mindestens die Hälfte der Förderung zur Absicherung der inhaltlich-sozialpädagogischen Arbeit eingesetzt werden soll.	
<p>(2) Eine Förderung wird durch den Projektträger im Zusammenhang mit dem konzeptionellen Ansatz des Projektes im Ausgaben- und Finanzierungsplan im Rahmen der Antragsstellung als zuwendungsfähige Sachausgaben nach folgenden Kategorien beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mieten, Pachten; b. Bewirtschaftungskosten (Heizung, Energie, Wasser, Fremdreinigung, Pflichtversicherungen); c. Geschäftsausgaben (z. B. Porto, Telekommunikation, Bürobedarf, Zeitschriften und Bücher, Fortbildungskosten, Fahrkosten³ und Reinigungskosten, pädagogisches Arbeitsmaterial, Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl., Öffentlichkeitsarbeit, GEMA); d. Verwaltungsausgabenpauschale (in Höhe von 500€ je geförderte Fachkraft im Bewilligungszeitraum) e. Ausstattungen, Kleinbauvorhaben und Kleinreparaturen (Gegenstände mit einem Wert über 110 €/netto sind zu inventarisieren); f. Projektarbeit entsprechend der Konzeption. 	

³ Unter analoger Anwendung der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

Bisherige Fassung	Neufassung
	6. Verfahren
	Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Nordsachsen als örtlicher Träger der Jugendhilfe.
4. Antragsverfahren	6.1. Antragsverfahren
(1) Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen.	Neu unter 6.
(2) Der vollständige Antrag ist bis zum 01.07. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Es sind ausschließlich <u>die Antragsformblätter</u> des Landkreises zu verwenden. Eigene bzw. geänderte Formulare werden nicht bearbeitet. Beim Eingang von unvollständigen und fehlerhaften Anträgen erfolgt eine einmalige Nachforderung bis zu einem festgesetzten Termin. Erfolgt keine rechtzeitige Überarbeitung, kann der Antrag abgelehnt werden.	(1) Der vollständige Antrag ist bis zum 01.07. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Es <u>ist</u> ausschließlich <u>das aktuell gültige Antragsformular</u> des Landkreises zu verwenden. Beim Eingang von unvollständigen und fehlerhaften Anträgen erfolgt eine einmalige Nachforderung bis zu einem festgesetzten Termin. Erfolgt keine rechtzeitige Überarbeitung, kann der Antrag abgelehnt werden.
(3) Dem Antrag sind beizufügen: a. ein ausgeglichener, schlüssiger und verbindlicher Ausgaben- und Finanzierungsplan (inklusive konkreter Berechnung der Personalausgaben und Einstufungen der beantragten Fachkraft) b. eine inhaltlich aussagekräftige, jährlich fortzuschreibende (aktualisierte) Konzeption unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten zur Umsetzung des beantragten Projektes c. Stellenbeschreibung der Fachkraft d. Kopie der Anträge zur Projektförderung durch Kommune bzw. Dritte, möglichst mit einem Zwischenbescheid bzw. einer Zusage e. Stellungnahme der Kommune zum Wirkungsbereich des Projektes f. Aktuelle Vereins satzung, Auszug aus dem Vereinsregister, Gemeinnützigkeitsbescheinigung sowie Nachweis der Vertretungsberechtigung.	(2) Dem Antrag sind <u>entsprechend der Vorgaben des Landkreises</u> beizufügen a) ein inhaltlich aussagekräftiges <u>Rahmenkonzept</u> unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten zur Umsetzung des beantragten Projektes <u>sowie eine konkrete Projektbeschreibung für das beantragte Förderjahr,</u> b) Stellenbeschreibung der eingesetzten Fachkraft, c) aktuelle Satzung, Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister (Registernummer) <u>sowie Gemeinnützigkeitsbescheinigung</u> d) ggf. aktueller Haustarifvertrag

Bisherige Fassung	Neufassung
	(3) Abweichend von Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist der Vorhabenbeginn bei Maßnahmen zur Projektförderung nach dieser Richtlinie ab Antragstellung (Datum Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) generell zugelassen.
	6.2. Bewilligungsverfahren
	Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Mehrjährige Bewilligungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird für die Folgejahre weder dem Grund noch der Höhe nach, ein Rechtsanspruch auf Zuwendung begründet. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Antrages auf Förderung.
	6.3. Auszahlungsverfahren
	Für die Auszahlung gilt Nummer 7.5. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch einen Mittelabruf (Auszahlungsantrag).
	6.4. Verwendungsnachweis
	Ausführung auf Seite 14

Bisherige Fassung	Neufassung
5. Bewilligung, Bewilligungsart, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Auszahlung	5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung
	(1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
	2) Zuwendungen werden für Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit Angeboten und Leistungen entsprechend dem Zweck der Förderrichtlinie gewährt, wenn sie sich an den benannten Zielen orientieren und als bedarfsgerechte Maßnahmen in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordsachsen ausgewiesen sind.
	(3) Aufwendungen für fachliche Fort- und Weiterbildungen sind für bis zu 40 Stunden pro Fachkraft bezogen auf ein Vollzeitäquivalent und ein Kalenderjahr förderfähig.
5.1. Personalausgaben	5.1. Personalausgaben
(1) Zuwendungen für Personalausgaben erfolgen in Form der Anteilsfinanzierung. Die Förderung der Personalausgaben richtet sich nach der Vergütungsgruppe S 11b TVöD-SuE für einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss. Die Bemessungsgrundlage für einen Fachschulabschluss/ Fachkraft für Soziale Arbeit richtet sich nach der Vergütungsgruppe S 8b TVöD-SuE.	(1) Personalausgaben sind grundsätzlich nur für im Projekt tätige Fachkräfte zuwendungsfähig. Sie sind maximal zuwendungsfähig bis zur vorgesehenen Entgeltgruppe nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, in der jeweils geltenden Fassung.
	(2) Personalausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind Aufwendungen des Arbeitgeberbruttogehaltes zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft.
(2) Es erfolgt eine Förderung mindestens für 0,25 VZÄ je Fachkraft im Projekt bzw. je nach geltender Förderrichtlinie oder Vorgaben des Freistaates Sachsen.	(3) Es erfolgt eine Förderung mindestens für 0,5 Vollzeitäquivalente je beantragte Fachkraft im Leistungsangebot. Im Einzelfall sind Unterschreitungen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich. Stellenanteile mit weniger als 0,25 Vollzeitäquivalente je weitere Fachkraft sind nicht zulässig. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Freistaates Sachsen in den jeweiligen Förderrichtlinien.
(3) Die Förderung der Fachkraftstellen nach dieser Richtlinie erfolgt maximal bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben. Es wird davon ausgegangen, dass die örtliche Kommune sich an den Ausgaben der Maßnahme mit mind. 10%	(4) Die Förderung der Fachkraftstellen mit Wirkung in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde erfolgt maximal bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben. Diese haben sich grundsätzlich an den Ausgaben der Maßnahme mit mindestens 10 Prozent der

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben beteiligt.</p>	<p>zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben zu beteiligen. Für sozialraumübergreifende Angebote erfolgt eine Förderung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Freistaates Sachsen in den jeweiligen Förderrichtlinien.</p>
<p>(4) Für Personalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweilig geltenden Tarifvertrages des Landkreises maßgebend. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete des Landkreises.</p>	<p>(5) Für die förderfähigen Gesamtpersonalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des für Beschäftigte des Landkreises geltenden Tarifvertrages maßgebend. Gemäß den Grundsätzen zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung bereitgestellter Mittel sowie der Gleichbehandlung aller Projektträger darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landkreises.</p>
	<p><i>Alt unter 3.4</i></p> <p>(6) Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie müssen über einen sozialpädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss verfügen. Im begründeten Einzelfall richtet sich die Qualifikation nach den für den jeweiligen Verwendungszweck geltenden Vorgaben und Förderrichtlinien und der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Ein besonderer Einzelfall ist vor Besetzung der Personalstelle beim Landkreis zu beantragen und entsprechend zu begründen. Die fachliche Eignung der beantragten Fachkraft ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises in Form einer beglaubigten Abschrift zu belegen.</p> <p>(7) Personelle Veränderungen in der Person des Stelleninhabers bzw. Neubesetzungen im bewilligten Projekt sind vor Besetzung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.</p>
<p>(5) — Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben sind: Beihilfen und Unterstützungen, außertarifliche Leistungen und Zeitzuschläge, Verwaltungsumlagen, Supervision und Fortbildungen.</p>	

Bisherige Fassung	Neufassung
5.2. Sachausgaben	5.2. Sach- und Verwaltungsausgaben
	<p><i>Alt unter 3.5.</i></p> <p>(1) Der Landkreis Nordsachsen stellt den Projektträgern für die Erfüllung des jeweiligen Leistungsangebotes Sachausgaben für die Absicherung der Rahmenbedingungen des Projektes zur Verfügung. Dabei sind mindestens 30 Prozent der Gesamtsachausgaben für die unmittelbare inhaltliche-sozialpädagogische Arbeit der beantragten Fachkraft/ Fachkräfte mit den Adressaten des Angebotes einzusetzen. Bis zu 70 Prozent der Gesamtsachausgaben können für die Absicherung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Projektes vor Ort genutzt werden. Darüber hinaus gehende Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten, insbesondere für Teamleitung und Fachberatung, können gefördert werden, soweit dies in den Richtlinien des Freistaates nicht ausgeschlossen ist.</p>
	<p>(2) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören nur tatsächlich getätigte, belegbare Zahlungen, die dem Projekt konkret zugeordnet werden können und im Bewilligungszeitraum angefallen sind.</p>
	<p>(3) Die Sachausgaben sind durch den Projektträger im Zusammenhang mit dem konzeptionellen Ansatz des Projektes im Ausgaben- und Finanzierungsplan wie folgt zu untergliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Projektarbeit und pädagogisches Arbeitsmaterial 2. Rahmenbedingungen zur Absicherung des Projektes. Dazu gehören: <ol style="list-style-type: none"> a) Mieten, Pachten; b) Bewirtschaftungskosten (wie Heizung, Energie, Wasser, Fremdreinigung, Pflichtversicherungen); c) Geschäftsausgaben (wie Porto, Telekommunikation, Bürobedarf, Zeitschriften und Bücher, Fahrkosten¹, Reinigungskosten, Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, Öffentlichkeitsarbeit, Supervision, GEMA); d) Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen; e) Ausstattungsgegenstände bis zu 800,00 Euro (netto);

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>f) sonstige projektbezogene Personalausgaben (Teamleitung, Verwaltung und Fachberatung).</p> <p>¹ Unter analoger Anwendung der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.</p>
	<p>(4) Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Ausgaben, die in keinem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, nicht notwendig und angemessen sind beziehungsweise außerhalb des Zweckzwecks liegen, b) kalkulatorische Kosten, c) investive Ausgaben, d) Tilgungen und Zinsleistungen, e) Rücklagen, f) Abschreibungen, g) Mahngebühren, h) Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten, i) Speisen und Getränke, die keinen konkreten Projektbezug aufweisen, j) Pfand, k) Präsente jeglicher Art, l) schulische Veranstaltungen, m) Weiterbildungskosten, die auf Erzielung eines Berufsabschlusses ausgerichtet sind.
<p>Zuwendungen für Sachausgaben erfolgen in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 40.000 € je Projekt und Bewilligungszeitraum.</p>	<p>(5) Zuwendungen für Sachausgaben erfolgen in Höhe von bis zu 7.000,00 Euro pro Fachkraft bezogen auf ein Vollzeitäquivalent und ein Kalenderjahr.</p>
<p>5.3. Auszahlung</p>	<p>6.3. Auszahlung neu eingeordnet</p>
<p>Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses an den Träger der Maßnahme erfolgt nach Freigabe des Haushaltes und entsprechend der Vorgaben im Rahmen der Bewilligung.</p>	<p>Für die Auszahlung gilt Nummer 7.5. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch einen Mittelabruf (Auszahlungsantrag).</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>6. Verwendungsnachweis</p>	<p>6.4. Verwendungsnachweis</p> <p>neu eingeordnet</p>
<p>(1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese als auch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordsachsen ist berechtigt, die rechtmäßige Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen mindestens fünf Jahre für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen.</p>	<p>(1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.</p>
<p>(2) Der Verwendungsnachweis ist mit Formblättern der Bewilligungsbehörde bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage des gültigen Ausgaben- und Finanzierungsplanes sowie eines qualifizierten Sachberichtes über die bewilligte Maßnahme. Entsprechende Originalbelege sind in der Anlage beizufügen. Konkrete Regelungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.</p>	<p>(2) Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zur im Zuwendungsbescheid genannten Frist vorzulegen. Die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulare sind dabei zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage des gültigen Ausgaben- und Finanzierungsplanes sowie eines qualifizierten Sachberichtes über die bewilligte Maßnahme. Konkrete Regelungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.</p>
	<p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordsachsen ist berechtigt, die rechtmäßige Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen mindestens fünf Jahre - von der Vorlage des Verwendungsnachweises an gerechnet - für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
7. Sonstige Bedingungen	7. Sonstige Bedingungen
(1) Änderungen jeglicher Art im Projekt sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.	(1) Änderungen jeglicher Art im Projekt sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften gemäß § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.	(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
(3) Nicht in Anspruch genommene bzw. unrechtmäßig erhaltene Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden. Die weitere Verfahrensweise wird im Bewilligungs- bzw. Prüfverfahren bekannt gemacht.	(3) Nicht in Anspruch genommene bzw. unrechtmäßig erhaltene Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden.
(4) Bei Projekten mit einem Wirkungsgrad im Kreisgebiet (kreisweite Projekte) erfolgt eine separate Beratung zur Förderung der Sach- und Personalausgaben.	(4) Bei Projekten mit einem Wirkungsgrad im Kreisgebiet (kreisweite Projekte) erfolgt eine separate Beratung zur Förderung der Sach- und Personalausgaben.
(5) — Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	
8. Inkrafttreten	8. Inkrafttreten
(1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.08.2011 außer Kraft.	(1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2017 außer Kraft.
(2) Anträge für die Förderjahre 2017 und 2018, die vor Inkrafttreten gestellt wurden, fallen unter die Regelungen dieser Richtlinie.	(2) Anträge für das Förderjahr 2027, die vor Inkrafttreten gestellt wurden, fallen unter die Regelungen dieser Richtlinie.